









EU-Richtlinien	Landesrecht (Brandenburg)
Richtlinie des Rates 86/278/EWG vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft	
Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15.07.1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)	<p>Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 350)</p> <p>geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S. 74, 79)</p> <p>naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen</p>
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b): Maßnahmen die als geeignet für die Ziele des Art. 9 angesehen werden</p>	
	<p>Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, S. 14)</p> <p>Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I /2005, S. 50)</p> <p>(§§ 40ff- Wassernutzungsentgelt)</p> <p>(demnächst i.d.F. des Artikel 1 des Gesetzes zur <u>Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften</u>)</p>
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe c): Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern, um nicht die Verwirklichung der in Art. 4 WRRL genannten Ziele zu gefährden</p>	
	<p>Bestimmungen über wassersparenden Umgang, Abwasservermeidung und Niederschlagswasserversickerung im Landeswasserrecht</p> <p>Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004</p>

EU-Richtlinien	Landesrecht (Brandenburg)
	<p>(GVBl. I /2005, S. 50)</p> <p>(insb. Grundsatz § 1 Abs. 3; Grundwasserbewirtschaftung § 54 Abs. 3,4; Bestandserfassung bei bestimmten Grundwasserentnahmen gem. § 54 Abs. 1; Anforderungen an die öffentliche Wasserversorgung § 59 Abs. 1 Satz 2, Steuerungswirkung des Wassernutzungsentgeltes, Vorschriften zu wassergefährdenden Stoffen und Abwasserbeseitigung)</p> <p>(demnächst i.d.F. des Artikel 1 des Gesetzes zur <u>Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften</u>)</p> <p>Förderprogramme</p> <p><u>Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2007 - Richtlinie) vom 20.11.2007,  Amtsblatt für Brandenburg, 2007, Seite 2703</u></p>
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe d):</p> <p>Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Art. 7, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität, um den bei der Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern</p>	
	<p>ergänzende und ausführende Vorschriften für Wasserschutzgebiete</p> <p>Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004</p> <p>(GVBl. I /2005, S. 50)</p> <p>(§15 ff)</p> <p>(demnächst i.d.F. des Artikel 1 des Gesetzes zur <u>Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften</u>)</p> <p>Wasserschutzgebietsverordnungen</p>
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e):</p> <p>Begrenzungen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie der Aufstauung von Oberflächensüßwasser, einschließlich eines oder mehrerer Register der Wasserentnahmen und einer Vorschrift über die vorherige Genehmigung der Entnahme und der Aufstauung. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Mitgliedstaaten können Entnahmen oder Aufstauungen, die kleine signifikante Auswirkungen auf den Wasserzustand haben, von diesen Begrenzungen freistellen.</p>	
	<p>Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.</p>

EU-Richtlinien	Landesrecht (Brandenburg)
	Dezember 2004 (GVBl. I /2005, S. 50) (insb. Vorschriften zum Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung sowie zum Widerruf der Erlaubnis-§ §28, 29, 57; vorgesehen: Anzeigepflicht und Einschränkungen zu erlaubnisfreien Benutzungen in § 55) (demnächst i.d.F. des Artikel 1 des Gesetzes zur <u>Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften</u> )
Art. 11 Abs. 3 Buchstabe f): Begrenzungen, einschließlich des Erfordernisses einer vorherigen Genehmigung von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern. Das verwendete Wasser kann aus Oberflächengewässern oder Grundwasser stammen, sofern die Nutzung der Quelle nicht die Verwirklichung der Umweltziele gefährdet, die für die Quelle oder den angereicherten oder vergrößerten Grundwasserkörper festgesetzt wurden. Diese Begrenzungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.	
	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I /2005, S. 50) (§§28, 57 Abs. 3) (demnächst i.d.F. des Artikel 1 des Gesetzes zur <u>Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften</u> )
Art. 11 Abs. 3 Buchstabe g): bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, das Erfordernis einer vorherigen Regelung, wie ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, oder eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln, die Emissionsbegrenzungen für die betreffenden Schadstoffe, einschließlich Begrenzungen nach den Artikeln 10 und 16, vorsehen. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.	
	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I /2005, S. 50) (Regelungen zur Erlaubnis/- Bewilligungserteilung in §§28,29; Anforderungen an Abwassereinleitungen gem. § 65, Betreiberpflichten gem. § 70 ) (demnächst i.d.F. des Artikel 1 des Gesetzes zur <u>Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften</u> )
Art. 11 Abs. 3 Buchstabe h): bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen. Die Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine vorherige Regelung, wie etwa ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser,	

EU-Richtlinien	Landesrecht (Brandenburg)
eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.	
	<p>Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I /2005, S. 50)</p> <p>(allg. Regelungen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer; Regelungen zur Erlaubnis/- Bewilligungserteilung in §§28,29; Regelungen zur Grundwasserbewirtschaftung/ zum Aufbringen von wassergefährdenden Stoffen für forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche und gärtnerische Zwecke- § 54 Abs.5, Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 20 ff)</p> <p>(demnächst i.d.F. des Artikel 1 des Gesetzes zur <u>Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften</u>)</p>
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe i):</p> <p>bei allen anderen nach Artikel 5 und Anhang II ermittelten signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass die hydromorphologischen Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential bei Wasserkörpern, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, erreicht werden kann. Die diesbezüglichen Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen wurden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>	
	<p>Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I /2005, S. 50)</p> <p>(§ 1 Abs. 1 Grundsätze und Ziele; Regelungen zur Erlaubnis/- Bewilligungserteilung in §§28,29; §88- Pflicht zum Gewässer Ausbau und zur Renaturierung)</p>
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe j):</p> <p>das Verbot der direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften:</p>	
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe k):</p> <p>im Einklang mit den Maßnahmen, die gemäß Artikel 16 getroffen werden, Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch Stoffe, die in der gemäß Artikel 16 Absatz 2 vereinbarten Liste prioritärer Stoffe aufgeführt sind, und der schrittweisen Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe, die sonst das Erreichen der gemäß Artikel 4 für die betreffenden Oberflächenwasserkörper festgelegten Ziele durch die Mitgliedstaaten verhindern würden.</p>	

Maßnahmenprogramm für den deutschen Anteil FGE Oderhang A2-1, Brandenburg

EU-Richtlinien	Landesrecht (Brandenburg)
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe I):                      alle erforderlichen Maßnahmen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder zu mindern, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und, im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, unter Einschluss aller geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme.</p>	
	<p>Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004                      (GVBl. I /2005, S. 50)                      (Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. §§ 20 ff, zu Abwassereinleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen gem. §§ 65 ff; zu Anlagen in Überschwemmungsgebieten und zukünftig auch in überschwemmungsgefährdeten Gebieten- §§100ff)                      (demnächst i.d.F. des Artikel 1 des Gesetzes zur <u>Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften</u>)                      Verordnung über <u>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u> und über Fachbetriebe (VAWS) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II/95, S. 634)                      Ursprüngliche Fassung vom 19.10.1995 (GVBl.II/95, [Nr. 68], S.634)                      Inhaltsangabe, §§ 2, 4, 7, 11, 15, 18, 21, 22, 23, 31 geändert, Anlagen neu gefasst durch Verordnung vom 22.01.1999 (GVBl.II/99, [Nr. 03] , S.37)                      Anlage 3 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31.07.2007                       (GVBl.II/07, [Nr. 17] , S.273)                      Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg                      vom 24. Mai 2004                      (GVBl.I/04, S.197)</p>